



## Synopse Polizeireglement alt/neu

### 1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft setzt das revidierte Polizeigesetz per 1. Januar 2015 in Kraft, zudem erfolgen Anpassungen im Gemeindegesetz. Es stellt sich die Frage, welche Anpassungen auf Gemeindeebene erforderlich sind.

### 2. Synopse

Alt	Neu	Bemerkung
<b>§ 1 Ziel</b> Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>- öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen</li><li>- Sitte;</li><li>- Allmend, Flur und Wald, Verkehr;</li><li>- Fasnachtsordnung.</li></ul>	<b>§ 1 Ziel</b> Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	Gemäss §3a Polizei Gesetz (PolG) liegt lediglich die öffentliche Ordnung noch im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die übrigen Bereiche können gestrichen werden, da sie eine spezialgesetzliche Grundlage haben.
<b>B. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen</b>	<b>B. Öffentliche Ordnung im Allgemeinen</b>	Die Begriffe "Sicherheit" und "Ruhe" wurden generell aus dem Reglement entfernt. Die Zuständigkeit für "Sicherheit" liegt ausschliesslich beim Kanton.
<b>§ 10 Öffentliches Ärgernis</b> Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug sind nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.	Aufgehoben	Gem. Kanton BL ist diese Bestimmung überflüssig. Zudem regelt neu § 44 Gemeindegesetz, was unter der öffentlichen Ordnung zu verstehen ist. § 44 enthält die in § 10 erwähnten Verhaltensweisen. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung ist neu ausschliesslich Gemeindeaufgabe, die sie mit Patrouillendienst oder Videoüberwachung ausüben kann.



Alt	Neu	Bemerkung
<b>§ 11 Allgemeines</b> Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.	<b>§ 10 Allgemeines</b> Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.	Evt. aufheben Gem. Kanton BL ergeben sich diese Pflichten aus dem Landwirtschaftsgesetz, Bestimmung kann aufgehoben werden, muss aber nicht. <b>Empfehlung: belassen</b>
<b>§ 12 Verkehr</b> Der ruhende und der fliessende Verkehr werden von der Gemeindepolizei nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons kontrolliert.	<b>§ 11 Verkehr</b> Die Gemeindepolizei kontrolliert nach den Vorschriften von Bund und Kanton - Den ruhenden Verkehr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet - Den fahrenden Verkehr auf Gemeindestrassen und innerorts auf Kantonsstrassen im Ordnungsbussenverfahren. Die Fahrzeuge dürfen angehalten werden. Lediglich auf Gemeindestrassen dürfen technische Geräte eingesetzt werden. -	Die Gemeinde Binningen hat bereits heute die Kompetenz, auf Gemeindestrassen Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Diese bleibt bestehen. Die vorgeschlagene Formulierung klärt die Zuständigkeiten, allerdings ergeben sich diese bereits gestützt auf das kantonale Polizeigesetz.
<b>§ 14 Überhängende Äste</b> ... im Übrigen gelten die §§ 81 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 30.5.1911 (EG ZGB)	<b>§ 13 Überhängende Äste</b> ... im Übrigen gilt § 134 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16.11.2006 (EG ZGB)	neue Referenz im EG ZGB
<b>§ 20 Verhaltensgrundsätze</b> ... 3 Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ...	<b>§ 19 Verhaltensgrundsätze</b> ... 3 Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung ...	Der Begriff "Sicherheit" wurde generell aus dem Reglement entfernt, da die diesbezügliche Zuständigkeit ausschliesslich beim Kanton liegt.
	<b>§ 20 Zusammenarbeit</b> 1 Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.	geregelt in der kantonalen



	2 Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln	Verordnung zum Polizeigesetz, § 8, Ziff. 2
<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>§ 21 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung</b> Die Gemeindepolizei ist berechtigt, Personen bei gegebenem Anlass zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28.11.1996 sinngemäss.	Aufgehoben	Ist neu in § 44 Gemeindegesetz detailliert geregelt.
<b>§ 27 Verfahren bei Übertretungen</b> Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 geregelt.	<b>§ 26 Verfahren bei Übertretungen</b> Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sowie des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 geregelt.	Ergänzung Gemeindegesetz, da das Verfahren mehrheitlich dort geregelt ist.
<b>§ 28 Rechtsmittel</b> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tag der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, schriftlich beim kantonalen Strafgericht appelliert werden	<b>§ 27 Rechtsmittel</b> Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes	im übergeordneten Gesetz geregelt, daher nur Referenz